

Dr. iur. Franz Zeller

Kindesrechte als Zünglein an der Waage Aufenthaltsbewilligung für ausländischen Vater

Die Pflege des persönlichen Kontakts mit seinen in der Schweiz lebenden Kindern gibt einem ausländischen Elternteil zwar keinen direkten Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. In einem aktuellen Urteil hat das Bundesgericht aber deutlich gemacht, dass die Rechte der Kinder beim Entscheid über einen Aufenthaltsanspruch des Ausländers in die Waagschale zu legen sind.

[Rz 1] Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hiess die Beschwerde eines türkischen Staatsbürgers gut, der seine drei – weniger als sieben Jahre alten – Söhne regelmässig besucht. Drei von fünf Bundesrichtern gewichteten die privaten Interessen an der Bewilligungserteilung höher als das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Ausländers.

Psychisches Risiko für Söhne

[Rz 2] Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wiegt der Anspruch an der Achtung des Familienlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) schwerer, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind: Das bisherige Verhalten des Ausländers hat in der Schweiz zu keinerlei Klagen Anlass gegeben, es besteht «in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zu den Kindern», und diese Beziehung wäre wegen der Distanz zum Heimatland des Vaters praktisch nicht aufrechtzuerhalten (BGE 120 Ib 1 E. 3c S. 5).

[Rz 3] In der öffentlichen Urteilsberatung stufte die Mehrheit des Gerichts die Beschwerde als Grenzfall ein. Die Gutachter des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes hatten die Intensität der Vater-Kind- Beziehung als «normal» und den Ausländer als «genügend guten Vater» bezeichnet. Für die Gerichtsmehrheit gab den Ausschlag, dass die erzwungene Ausreise des Vaters in die Türkei gemäss dem Gutachten mit «erheblichem Risiko» für die psychische Entwicklung der beiden älteren Söhne verbunden wäre.

Zweifacher rechtlicher Schutz

[Rz 4] Die Interessen der Kinder geniessen zweifachen rechtlichen Schutz: Die Kinderrechtskonvention (Art. 9 Abs. 3; SR 0.107) verpflichtet die Schweiz seit 1997, das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu achten. Zudem haben Kinder gemäss Bundesverfassung (Art. 11 Abs. 1) Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Diese beiden Bestimmungen begründen zwar für sich allein kein Anwesenheitsrecht des ausländischen Elternteils. Gemäss der schriftlichen Urteilsbegründung sind sie aber «zur Untermauerung des nach Art. 8 EMRK potenziell bestehenden Aufenthaltsanspruchs heranzuziehen und im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen».

Urteil 2A.563/2002 vom 23.5.2003 – keine BGE-Publikation vorgesehen.

Neue Zürcher Zeitung, 26. Juni 2003 (Nr. 145), S. 14

Rechtsgebiet	Ausländerrecht
Erschienen in	Jusletter 30. Juni 2003
Zitiervorschlag	Franz Zeller, Kindesrechte als Zünglein an der Waage, in: Jusletter 30. Juni 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2493